

Vereinssatzung der

HERZKATZEN e.V.



... eine Katze
kommt selten allein ...

Satzung der Herzkatzen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herzkatzen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wurmberg. Sein Tätigkeitsbereich ist Wurmberg, Mönshheim, Wimsheim und Wiernsheim, sowie weitere Gemeinden nach Bedarf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Gewährung von Schutz und Hilfe für wildlebende Katzen und in begründeten Einzelfällen anderer Katzen.
 - b. die Verhinderung von Misshandlungen und Quälereien von Katzen, aber auch bei gegebenem Anlass von sonstigen Tieren.
 - c. die Kastration wildlebender Katzen und in begründeten Einzelfällen anderer Katzen.
 - d. die vorübergehende Unterbringung von Katzen bis zur Übergabe an Dauerplätze.
 - e. die Unterstützung der Gemeinden im Tätigkeitsbereich bei sämtlichen Belangen zu wildlebenden Katzen und Katzen allgemein.
 - f. die Unterstützung von vorübergehenden Pflegestellen und Dauerpflegestellen für nicht vermittelbare Katzen (z.B. chronische Krankheiten, Behinderung, hohes Alter etc.)
 - g. die Unterstützung sozial schwacher Katzenhalter und/ oder Senioren mit eingeschränkter Mobilität oder Ähnlichem.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 Erlangung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:
 - a) jede natürliche Person. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden)
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtskräftigkeit)

Satzung der Herzkatzen

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein oder in grober Weise zuwider handelt
 - b) den Vereinszweck oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
 - c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach dessen Mitteilung ein schriftlicher Einspruch zu Händen des Vorstandes zulässig. Über den endgültigen Ausschluss beschließt sodann die Mitgliederversammlung, welcher der Vorstandsbeschluss sowie der Einspruch des Mitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Alternativ kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zur Beschleunigung des Ausschlusses, einberufen.
4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Definition der Mitgliedschaften

1. Grundsätzlich gilt ein Mitglied, mit Beitritt zum Verein, als passives Mitglied.
2. Ein passives Mitglied ist ein Fördermitglied mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. (genaue Definition der Rechte und Pflichten folgt in § 6)
3. Ein aktives Mitglied hat gegenüber einem passiven Mitglied erweiterte Rechte und Pflichten. (genaue Definition der Rechte und Pflichten folgt in § 6)
4. Aktive Mitglieder werden von der Vorstandschaft benannt und bleiben dies bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft, unter den in § 4 beschriebenen Voraussetzungen bzw. Bedingungen.
5. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
6. Aktive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahrs in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Die Änderung der Mitgliedschaft ist schriftlich, mit einer Frist von 2 Monaten vor Ende des Geschäftsjahrs, bei der Vorstandschaft zu beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Passive Mitglieder haben das Recht:
 - a) an der Mitgliederhauptversammlung teil zu nehmen.
 - b) sich jederzeit mit Anregungen oder Beschwerden schriftlich an die Vorstandschaft zu wenden.
2. Passive Mitglieder haben die Pflicht, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Darüber hinaus hat ein passives Mitglied keine weiteren Pflichten und Rechte, insbesondere kein Stimmrecht und beteiligt sich nicht an der Willensbildung des Vereins.
4. Aktive Mitglieder haben das Recht, sich an der Willensbildung des Vereins zu beteiligen, durch Ausübung:
 - a) des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen.
 - b) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Aktive Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten
 - b) den Weisungen der Vorstandschaft Folge zu leisten
 - c) Gegebenenfalls den ihnen, durch die Vorstandschaft übertragenen, Aufgaben nachzukommen.
6. Bei aktiven Mitgliedern, die aus dem vorangegangenen Zahlungszeitraum einen Beitragsrückstand aufweisen, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des Betrags.
7. Vorstandsmitglieder und andere, im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen, sowie aktive Mitglieder, bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt.
8. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB.

§ 7 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich entrichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden, jedoch werden von der Mitgliederversammlung Mindestbeiträge festgelegt.

Satzung der Herzkatzen

3. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder ist aus einem anderen, in § 4 genannten Grund, aus dem Verein ausgetreten, hat dieses keinen Anspruch auf Rückzahlung.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
- dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden während der Gründerversammlung auf Lebzeiten gewählt. Der Vorstand und sein Vertreter werden einzeln gewählt.
2. Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft zurück oder scheidet aus anderen, zwingenden Gründen aus (z.B. Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit etc.), so soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Während dieser soll ein Nachfolger gefunden und gewählt werden.
3. Die Abberufung eines Vorstands oder eines Mitglieds der Vorstandschaft kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erwirkt werden.
4. Bis zur Neuwahl bleibt das Mitglied der Vorstandschaft im Amt oder wird bei sofortigem Ausscheiden durch eines der verbliebenen Mitglieder der Vorstandschaft kommissarisch vertreten.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Die Stimmen von abwesenden Mitgliedern werden als Enthaltung gewertet.
6. Erhält kein Kandidat die Hälfte der Stimmen, so soll es unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl geben.
7. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind.
8. Sitzungen müssen nicht zwingend in Präsenz stattfinden, sie können auch in einem eigens eingerichteten, virtuellen Plenum abgehalten werden.
9. Mitglieder der Vorstandschaft vertreten sich gegenseitig. Es kann zur temporären Vertretung auch generell ein anderes, aktives Mitglied vom Vorstand ernannt werden.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind - jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist bei der Führung seiner Geschäfte an das Gesetz und an die Satzung gebunden.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann Aufgaben definieren und diese temporär oder dauerhaft, in gegenseitigem Einvernehmen, einem aktiven Mitglied zuweisen.

Satzung der Herzkatzen

§ 11 Kassenwart

1. Der Kassenwart führt die laufenden Geschäfte des Geldverkehrs und verwaltet das Geldvermögen nach Weisung des Vorstands.
2. Der Kassenwart sorgt für die Führung der Bücher des Vereins.

§ 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt allgemein den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vorstands.
2. Der Schriftführer führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und gegebenenfalls bei Sitzungen der Vorstandschaft.

§ 13 Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft im Amt sind.
2. Die Vorstandschaft kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform, telefonisch oder mündlich erfolgen. Eine Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht grundsätzlich aus den in § 5 und § 6 definierten Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen, wobei die Einladung an die jeweils letzten, dem Verein bekannten Adressen bzw. E-Mail-Adressen der Mitglieder, verschickt werden.
Bei einer außerordentlichen, durch die Mitglieder angeforderten Versammlung, beginnt die Frist 14 Tage nach Eingang des Antrags.
5. Mitgliederversammlungen müssen nicht zwingend in Präsenz stattfinden, sie können auch in einem eigens eingerichteten, virtuellen Plenum abgehalten werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als enthalten.
7. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$.
8. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Falle schriftlich erfolgen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
10. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht werden. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Satzung der Herzkatzten

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Kassenwarts und dessen Entlastung.
3. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks.
5. Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
2. Sitzungsprotokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 17 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes und/ oder der Tierpflege.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung der Herzkatzen

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. November 2023 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Liste der Gründungsmitglieder

Gründungsmitglied 1: Manuel Gerter

Gründungsmitglied 2: Petra Gerter

Gründungsmitglied 3: Simone Reusch

Gründungsmitglied 4: Anke Aldinger

Gründungsmitglied 5: Marcus Aldinger

Gründungsmitglied 6: Sabine Wagner

Gründungsmitglied 7: Sabrina Gloß

Gründungsmitglied 8: Inga Junge